

Synopsis Gebührensatzung

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Begründung
<p>Satzung der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Heranziehung zu Gebühren für die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) in der ab dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung</p>	<p>Satzung der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Heranziehung zu Gebühren für die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) in der ab dem 1. Januar 20210 gültigen Fassung</p>	
<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), des § 114a) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), und • der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i. V. m. §§ 2 Absatz 1 Nr. 1 d) und 3 der Unternehmenssat- 	<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), des § 114a) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), und • der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i. V. m. §§ 2 Absatz 1 Nr. 1 d) und 3 der Unternehmenssat- 	

<p>zung des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts vom 17. Dezember 2018</p> <p>hat der Verwaltungsrat der RSAG AöR in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch die RSAG AöR im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen.</p>	<p>zung des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts vom 17. Dezember 2018</p> <p>hat der Verwaltungsrat der RSAG AöR in seiner Sitzung am 17. <u>12.</u> Dezember 2019 <u>2020</u> nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch die RSAG AöR im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen.</p>	
<p>§ 3 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des dem Aufstellen eines Abfallbehälters folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der oder die Abfallbehälter eingezogen werden. Für die Nutzung von Beistellsäcken der RSAG AöR entsteht die Gebührenpflicht mit deren Erwerb.</p> <p>(2) Für die Höhe der Jahresgebühr sind die Anzahl der Haushalte sowie der Gewerbebetriebe auf dem Grundstück und die gewählte Behälterausstattung maßgeblich. Gewerbebetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle anderweitigen Nutzungseinheiten, die nicht privaten Wohnzwecken dienen.</p> <p>(3) Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände eines anschlusspflichtigen Grundstückes werden ab dem 1. des folgenden Monats berücksichtigt.</p> <p>(4) Als privater Haushalt gilt eine Personengemein-</p>	<p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des dem Aufstellen eines Abfallbehälters folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der oder die Abfallbehälter eingezogen werden. Für die Nutzung von Beistellsäcken der RSAG AöR entsteht die Gebührenpflicht mit deren Erwerb.</p> <p>(2) Für die Höhe der Jahresgebühr sind die Anzahl der Haushalte sowie der Gewerbebetriebe auf dem Grundstück und die gewählte Behälterausstattung maßgeblich. Gewerbebetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle anderweitigen Nutzungseinheiten, die nicht privaten Wohnzwecken dienen.</p> <p>(3) Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände eines anschlusspflichtigen Grundstückes werden ab dem 1. des folgenden Monats berücksichtigt.</p> <p>(4) Als privater Haushalt gilt eine Personengemein-</p>	

<p>schaft oder Einzelperson, die eine Wohnungseinheit nutzt oder vorhält; dies gilt auch für den Fall, dass sie von anderen Haushalten ganz oder teilweise versorgt wird. Für die Veranlagung sind ausschließlich die räumlichen Gegebenheiten maßgeblich. Eine Wohnungseinheit erfordert mindestens einen Wohnraum in räumlichem Verbund mit eigener Kochgelegenheit und eigenem Bad. Als anderer Herkunftsbereich gelten insbesondere die in § 5b der Abfallsatzung aufgeführten Branchen.</p>	<p>schaft oder Einzelperson, die eine Wohnungseinheit nutzt oder vorhält; dies gilt auch für den Fall, dass sie von anderen Haushalten ganz oder teilweise versorgt wird. Für die Veranlagung sind ausschließlich die räumlichen Gegebenheiten maßgeblich. Eine Wohnungseinheit erfordert mindestens einen Wohnraum in räumlichem Verbund mit eigener Kochgelegenheit und eigenem Bad. Als anderer Herkunftsbereich gelten insbesondere die in § 5b der Abfallsatzung aufgeführten Branchen.</p>	<p>Absatz 4 Satz 4 wird zu Satz 1 des neuen Absatzes 6 und noch etwas ergänzt.</p>
<p>(5) Bei Bedarf wird die Zahl der Haushalte auf Grundlage der mit Haupt- und Nebenwohnsitz am Stichtag nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten bzw. tatsächlich dort wohnhaften Personen ermittelt.</p>	<p>(5) Bei Bedarf wird die Zahl der Haushalte auf Grundlage der mit Haupt- und Nebenwohnsitz am Stichtag nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten bzw. tatsächlich dort wohnhaften Personen ermittelt.</p>	
<p>(6) Betriebsstörungen (vgl. § 13 der Abfallsatzung) sowie der Ausfall der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt lassen die Gebührenpflicht unberührt.</p>	<p>(6) <u>Als anderer Herkunftsbereich gelten insbesondere die in § 5b der Abfallsatzung aufgeführten Branchen, Betriebe, Gewerbe und Einzeltätigkeiten. Für die Veranlagung des gewerblichen Grundpreises ist jegliche berufliche Tätigkeit maßgeblich, die mindestens über eine eigene Nutzungseinheit (Zimmer, Büro, Lager, Gewerbefläche, sonstige Geschäftsräume) verfügt, auch wenn diese nicht ständig oder ausschließlich beruflich genutzt wird.</u></p>	<p>Genauere Beschreibung des Begriffs "Gewerbebetrieb", um künftigen Streitigkeiten bei der Veranlagung zu begegnen.</p>
<p>(6) Betriebsstörungen (vgl. § 13 der Abfallsatzung) sowie der Ausfall der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt lassen die Gebührenpflicht unberührt.</p>	<p>(7) Betriebsstörungen (vgl. § 13 der Abfallsatzung) sowie der Ausfall der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt lassen die Gebührenpflicht unberührt.</p>	<p>bisheriger Absatz 6 wird Absatz 7</p>
<p>§ 4 Gebührenmaßstab</p>	<p>§ 4 Gebührenmaßstab</p>	

<p>(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts Anderes ergibt, die Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der Abfahren sowie die beantragten Sonderabfahren. Bemessungsgrundlage für den Grundpreis ist der Herkunftsbereich des Abfalls (privater Haushalt oder Gewerbebetrieb nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung). Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus Grund- und Arbeitspreisen.</p>	<p>(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts Anderes ergibt, die Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der Abfahren sowie die beantragten Sonderabfahren. Bemessungsgrundlage für den Grundpreis ist der Herkunftsbereich des Abfalls (privater Haushalt oder Gewerbebetrieb nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung). Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus Grund- und Arbeitspreisen.</p>	
<p>a) Für Haushalte besteht die Gesamtgebühr aus einem je Haushalt einheitlichen Grundpreis, der u. a. die in §§ 10 und 10 a der Abfallsatzung aufgeführten Entsorgungsleistungen beinhaltet sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Haushalt genutzten Behälter.</p>	<p>a) Für Haushalte besteht die Gesamtgebühr aus einem je Haushalt einheitlichen Grundpreis, der u. a. die in §§ 10 und 10 a der Abfallsatzung aufgeführten Entsorgungsleistungen beinhaltet sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Haushalt genutzten Behälter.</p>	
<p>b) Für Gewerbebetriebe, die über 80- bis 240-Liter-Restmüllbehälter entsorgen, besteht die Gesamtgebühr aus einem je Gewerbebetrieb einheitlichen Grundpreis, der die in §§ 10 und 10 a der Abfallsatzung aufgeführten Entsorgungsleistungen nicht beinhaltet sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Gewerbebetrieb genutzten Behälter.</p>	<p>b) Für Gewerbebetriebe, die über 80- bis 240-Liter-Restmülltonnenbehälter entsorgen, besteht die Gesamtgebühr aus einem je Gewerbebetrieb einheitlichen Grundpreis, der die in §§ 10 und 10 a der Abfallsatzung aufgeführten Entsorgungsleistungen nicht beinhaltet sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Gewerbebetrieb genutzten Behälter.</p>	
<p>(2) Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 10 der Abfallsatzung wird die Gebühr gesondert erhoben, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten ist.</p>	<p>(2) Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 10 der Abfallsatzung wird die Gebühr gesondert erhoben, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten ist.</p>	
<p>(3) Für die Veranlagung des Arbeitspreises für Restmüll und Bioabfälle ist die auf den Gefäßen ange-</p>	<p>(3) Für die Veranlagung des Arbeitspreises für Restmüll und Bioabfälle ist die auf den BehälternGe-</p>	

brachte Abfuhrmarke für den Abfuhrhythmus maßgebend.	fäßen angebrachte Abfuhrmarke für den Abfuhrhythmus maßgebend.																																																							
<p>§ 6 Gebührensatz</p> <p>(1) Grundpreis</p> <p>a) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich 120,00 €.</p> <p>b) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich 93,84 €.</p> <p>(2) Arbeitspreis</p> <p>Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen sowie die sonstigen Gebühren betragen:</p> <p>1. für Restmüll 2-wöchentliche 4-wöchentliche</p> <p>bei der Nutzung ei- Entleerung Entleerung</p> <table border="1"> <tr> <td>80-l-Behälters</td> <td>87,84 €</td> <td>43,92 €</td> </tr> <tr> <td>120-l-Behälters</td> <td>131,76 €</td> <td>65,88 €</td> </tr> <tr> <td>240-l-Behälters</td> <td>263,52 €</td> <td>131,76 €</td> </tr> <tr> <td>660-l-Containers</td> <td>724,70 €</td> <td>362,35 €</td> </tr> <tr> <td>770-l-Containers</td> <td>845,48 €</td> <td>422,74 €</td> </tr> <tr> <td>1.100-l-Containers</td> <td>1.207,80 €</td> <td>603,90 €</td> </tr> <tr> <td>Unterflurcontainers</td> <td>1,098 €</td> <td>0,549 €</td> </tr> <tr> <td>je Liter</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt</td> <td>2,95 €</td> <td></td> </tr> </table> <p>2. für Bio- und Grünabfälle</p> <p>bei der Nutzung ei- Regelentleerung 2-wöchentliche Entleerung</p>	80-l-Behälters	87,84 €	43,92 €	120-l-Behälters	131,76 €	65,88 €	240-l-Behälters	263,52 €	131,76 €	660-l-Containers	724,70 €	362,35 €	770-l-Containers	845,48 €	422,74 €	1.100-l-Containers	1.207,80 €	603,90 €	Unterflurcontainers	1,098 €	0,549 €	je Liter			Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt	2,95 €		<p>§ 6 Gebührensatz</p> <p>(1) Grundpreis</p> <p>a) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich 120,00^{120,00} €.</p> <p>b) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich 93,84 €.</p> <p>(2) Arbeitspreis</p> <p>Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen sowie die sonstigen Gebühren betragen:</p> <p>1. für Restmüll 2-wöchentliche 4-wöchentliche</p> <p>bei der Nutzung ei- Entleerung Entleerung</p> <table border="1"> <tr> <td>80-l-TonneBehälters</td> <td>87,84 €</td> <td>43,92 €</td> </tr> <tr> <td>120-l-TonneBehälters</td> <td>131,76 €</td> <td>65,88 €</td> </tr> <tr> <td>240-l-TonneBehälters</td> <td>263,52 €</td> <td>131,76 €</td> </tr> <tr> <td>660-l-Containers</td> <td>724,70 €</td> <td>362,35 €</td> </tr> <tr> <td>770-l-Containers</td> <td>845,48 €</td> <td>422,74 €</td> </tr> <tr> <td>1.100-l-Containers</td> <td>1.207,80 €</td> <td>603,90 €</td> </tr> <tr> <td>Unterflurcontainers</td> <td>1,098 €</td> <td>0,549 €</td> </tr> <tr> <td>je Liter</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt</td> <td>2,95 €</td> <td></td> </tr> </table>	80-l- Tonne Behälters	87,84 €	43,92 €	120-l- Tonne Behälters	131,76 €	65,88 €	240-l- Tonne Behälters	263,52 €	131,76 €	660-l-Containers	724,70 €	362,35 €	770-l-Containers	845,48 €	422,74 €	1.100-l-Containers	1.207,80 €	603,90 €	Unterflurcontainers	1,098 €	0,549 €	je Liter			Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt	2,95 €		
80-l-Behälters	87,84 €	43,92 €																																																						
120-l-Behälters	131,76 €	65,88 €																																																						
240-l-Behälters	263,52 €	131,76 €																																																						
660-l-Containers	724,70 €	362,35 €																																																						
770-l-Containers	845,48 €	422,74 €																																																						
1.100-l-Containers	1.207,80 €	603,90 €																																																						
Unterflurcontainers	1,098 €	0,549 €																																																						
je Liter																																																								
Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt	2,95 €																																																							
80-l- Tonne Behälters	87,84 €	43,92 €																																																						
120-l- Tonne Behälters	131,76 €	65,88 €																																																						
240-l- Tonne Behälters	263,52 €	131,76 €																																																						
660-l-Containers	724,70 €	362,35 €																																																						
770-l-Containers	845,48 €	422,74 €																																																						
1.100-l-Containers	1.207,80 €	603,90 €																																																						
Unterflurcontainers	1,098 €	0,549 €																																																						
je Liter																																																								
Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt	2,95 €																																																							

nes		
120-l-Behälters	74,64 €	41,29 €
240-l-Behälters	149,28 €	82,58 €
660-l-Containers	410,52 €	227,10 €
Unterflurcontainers		0,344 €
je Liter		
Beistellsäcke mit 100 Litern Inhalt	1,30 €	
Papiertüten (10 Stück pro Pack)	1,00 €	
Vorsortiergefäß, 10 Liter	6,00 €	
Vorsortiergefäß, 7,5 Liter	3,90 €	

3. für Papierabfälle 4-wöchentliche
bei der Nutzung ei- Entleerung
nes

240-l-Behälters	7,08 €
660-l-Containers	19,46 €
770-l-Containers	22,70 €
1.100-l-Containers	32,43 €
Unterflurcontainers	0,0295 €
je Liter	

4. für Wertstoffe 2-wöchentliche 4-wöchentliche
bei der Nutzung ei- Entleerung Entleerung
nes

240-l-Behälters		6,84 €
1.100-l-Containers	62,73 €	31,36 €
Unterflurcontainers		0,0285 €
je Liter		
Jahreskontingents		6,84 €
Wertstoffsäcke (40 Stück)		
Wertstoffsäcke, 10er		1,70 €

2. für Bio- und Grünabfälle

bei der Nutzung ei- Regelentleerung 2-
ner/eines Entleerung wöchentli-
che

120-l- <u>TonneBehälters</u>	74,64 €	41,29 €
240-l- <u>TonneBehälters</u>	149,28 €	82,58 €
660-l-Containers	410,52 €	227,10 €
Unterflurcontainers		0,344 €
je Liter		
Beistellsäcke mit 100 Litern Inhalt	1,30 €	
Papiertüten (10 Stück pro Pack)	1,00 €	
Vorsortier <u>behälter-</u> <u>gefäß</u> , 10 Liter	6,00 €	
Vorsortier <u>behälter-</u> <u>gefäß</u> , 7,5 Liter	3,90 €	

3. für Papierabfälle 4-wöchentliche
bei der Nutzung ei- Entleerung
ner/eines

240-l- <u>TonneBehälters</u>	7,08 €
660-l-Containers	19,46 €
770-l-Containers	22,70 €
1.100-l-Containers	32,43 €
Unterflurcontainers	0,0295 €
je Liter	

4. für Wertstoffe 2-wöchentliche 4-wöchentliche
bei der Nutzung ei- Entleerung Entleerung
ner/eines

240-l-		6,84 €
--------	--	--------

Pack

- (3) Für private Haushalte sind max. 4 Sonderleistungen pro Jahr im Grundpreis enthalten; wahlweise kann dies die Abholung oder Selbstanlieferung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten (sog. Haushaltsgeräte) sowie die Selbstanlieferung von Grünabfällen sein. Bei Haushaltsgeräten zählt nur die Abholung als Sonderleistung, jedoch nicht die Selbstanlieferung (vgl. § 10a der Abfallsatzung). Werden diese Leistungen, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten sind, in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme 26,16 €.

- (4) Darüber hinaus können Zusatzleistungen und Sonderausstattungen in Anspruch genommen werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden.

Deckel mit Kleinöffnung für 1.100-l-Container:
14,58 € jährlich

Behälterneugestellung: 22,70 € pro Behälter
(ausgenommen Unterflurcontainer)

und eine einmalige Bearbeitungsgebühr von
8,96 €

TonneBehälters

1.100-l-Containers	62,73 €	31,36 €
Unterflurcontainers je Liter		0,0285 €
Jahreskontingents		6,84 €
Wertstoffsäcke (40 Stück)		
Wertstoffsäcke, 10er Pack		1,70 €

- (3) Für private Haushalte sind max. 4 Sonderleistungen pro Jahr im Grundpreis enthalten; ~~wahlweise kann dies die Abholung oder Selbstanlieferung~~ von Sperrmüll, ~~oder von~~ Elektro- und Elektronikgeräten (sog. Haushaltsgeräte) ~~sowie die Selbstanlieferung von Grünabfällen~~ sein. ~~Bei Haushaltsgeräten zählt nur die Abholung als Sonderleistung, jedoch nicht die Selbstanlieferung (vgl. § 10a der Abfallsatzung).~~ Werden diese Leistungen, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten sind, in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme 23,6526,16 €.

- (4) Darüber hinaus können Zusatzleistungen und Sonderausstattungen in Anspruch genommen werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden.

Deckel mit Kleinöffnung für 1.100-l-Container:
14,58 € jährlich

Behälterneugestellung: 22,~~8870~~ € pro Behälter
(ausgenommen Unterflurcontainer)

und eine einmalige Bearbeitungsgebühr von
8,9~~69~~ €

Klarstellung, dass nur noch die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten eine Sonderleistung darstellt.

- (5) Die Entsorgung von bestimmten Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben ist bis 50 kg pro Anlieferfahrzeug und Tag im Grundpreis enthalten. Werden größere Mengen angeliefert, wird hierfür ein Entgelt entsprechend der jeweiligen Entgelteordnung erhoben.
- (6) Die unter Absatz 1, 2 und 4 genannten Gebührensätze (ausgenommen Behälterneugestellung) verstehen sich als Jahresgebühren. Sie werden jährlich durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (7) Für Ausstattungsänderungen (Abfuhrhythmus- und Gefäßänderungen) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Eine Änderung pro privatem Haushalt und Gewerbebetrieb ist pro Veranlagungsjahr gebührenfrei. Für jede weitere Änderung wird eine Bearbeitungsgebühr von 19,72 € erhoben.
- (8) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr der Abfallbehälter (ausgenommen Unterflurcontainer) beträgt 17,25 €.

Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr eines Unterflurcontainers beträgt 35,45. €.

- (5) Die Entsorgung von bestimmten Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben ist bis 50 kg pro Anlieferfahrzeug und Tag im Grundpreis enthalten. Werden größere Mengen angeliefert, wird hierfür ein Entgelt entsprechend der jeweiligen Entgelteordnung erhoben.
- (6) Die unter Absatz 1, 2 und 4 genannten Gebührensätze (ausgenommen Behälterneugestellung) verstehen sich als Jahresgebühren. Sie werden jährlich durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (7) Für Ausstattungsänderungen (Abfuhrhythmus- und ~~Gefäß~~Behälteränderungen) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Eine Änderung pro privatem Haushalt und Gewerbebetrieb ist pro Veranlagungsjahr gebührenfrei. Für jede weitere Änderung wird eine Bearbeitungsgebühr von 19,8572 € erhoben.
- (8) Die ~~Bearbeitungs~~Gebühr für eine Zusatzabfuhr ~~beträgt der Abfallbehälter (ausgenommen Unterflurcontainer) beträgt~~ ~~17,25 €.~~
- a) für Abfallbehälter (ausgenommen Unterflurcontainer) 17,4125 €.
- b) Für Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr eines Unterflurcontainers beträgt 35,9945. €.
- jeweils zzgl. der Kosten für die Leerung, abhängig von der Behältergröße und der Abfallart.
- (9) Die Gebühr für die Wartung und Instandhaltung eines Unterflurcontainers beträgt je Durchführung

[Klarstellung](#)

[Neueinführung](#)

<p>(9) Für Restmüllcontainer wird bei größerer Abfuhrhäufigkeit als oben genannt der jeweilige Arbeitspreis entsprechend der Anzahl der regelmäßigen Entleerungen erhöht.</p>	<p><u>198XX,73 €.</u> Das gilt für alle Unterflurcontainer, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden.</p> <p>(10) Für Restmüllcontainer wird bei größerer Abfuhrhäufigkeit als oben genannt der jeweilige Arbeitspreis entsprechend der Anzahl der regelmäßigen Entleerungen erhöht.</p>	
<p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 20219 in Kraft.</p>	